



## Ambulante neuropsychologische Therapie wird GKV-Leistung

Patienten mit organisch bedingten psychischen Störungen können zukünftig mit einer erheblich besseren Behandlung rechnen: Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss am 24. November 2011, die neuropsychologische Therapie als ambulante Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung anzuerkennen. Damit haben Patienten jetzt auch ambulant Anspruch auf eine Therapie, die schon seit Jahren zum Standard der Krankenhausbehandlung bzw. der Rehabilitation zählt. Nach der Nichtbeanstandung des G-BA-Beschlusses durch das Bundesgesundheitsministerium am 31. Januar 2012 ist die entsprechende Erweiterung der „Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung“ am 23. Februar 2012 in Kraft getreten.

Pro Jahr erkranken in Deutschland etwa 550.000 Menschen an einer neurologischen Erkrankung oder erleiden Unfallschäden, die zu Beeinträchtigungen der Gehirnfunktionen führen. Die Anzahl von Patienten, die einer ambulanten neuropsychologischen Therapie bedürfen, wird auf jährlich etwa 40.000 bis 60.000 geschätzt.

Die neuropsychologische Diagnostik und Therapie dient der Feststellung und Behandlung dieser hirnrnorganisch verur-

sachten Störungen, der Krankheitsverarbeitung sowie der damit verbundenen Störungen psychosozialer Beziehungen.

Die ambulante neuropsychologische Therapie ist die erste neue psychotherapeutische Behandlungsmethode, die das Bewertungsverfahren beim G-BA erfolgreich durchlaufen hat, seit vor 25 Jahren die Verhaltenstherapie in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen wurde. Allerdings hat der G-BA die ambulante neuropsychologische Therapie in Anlage I der „Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung“ geregelt und nicht als Psychotherapiemethode nach § 6 der Psychotherapie-Richtlinie. Entsprechend unterscheiden sich die Vorgaben der Richtlinie insbesondere zur Indikationsstellung und Qualitätssicherung von denen der Psychotherapie-Richtlinie. Die G-BA-Richtlinie sieht für die neuropsychologische Therapie eine zweistufige Indikationsstellung vor. In einem ersten Schritt stellt in der Regel ein Neurologe oder Psychiater eine hirnrnorganische Erkrankung oder Schädigung fest. Die spezifische Indikationsstellung für die neuropsychologische Therapie erfolgt im zweiten Schritt. Diagnostik, Indikationsstellung und die darauf aufsetzende Behandlung kann dabei

ausschließlich von Psychotherapeuten, Psychiatern oder Neurologen erbracht werden, die über eine Qualifikation entsprechend der Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) der BPTK in dem Bereich „Klinische Neuropsychologie“ verfügen. Damit stellt die Richtlinie sicher, dass die Leistungserbringer über eine grundlegende psychotherapeutische Qualifikation und über umfassende spezifische Kenntnisse verfügen.

Die Psychotherapeutenkammer NRW hat bereits im Dezember 2006 eine Weiterbildungsordnung entsprechend den Regelungen der MWBO der BPTK verabschiedet. Bisher haben 25 Kammerangehörige die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie erhalten und können damit die verlangte Qualifikation nachweisen. Davon sind nur sehr wenige als Vertragspsychotherapeuten zugelassen. Die dadurch bestehende Versorgungslücke wird voraussichtlich vorrangig über Ermächtigungen entsprechend qualifizierter Kolleginnen und Kollegen, die in Einrichtungen tätig sind, über Sonderbedarfszulassungen und über Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V, geschlossen werden. Qualifizierte Kolleginnen und Kollegen, die bisher die Zusatzbezeichnung nicht beantragt haben, sollten dies nun tun.

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Deutschland müssen psychisch kranke Menschen mehr als drei Monate auf ein erstes Gespräch beim niedergelassenen Psychotherapeuten warten. Die Psychotherapeutenkammer NRW hat bei der Beratung des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes gefordert, dass sich diese Wartezeit auf maximal drei Wochen verkürzt. Das Gesetz hat jedoch keine kurzfristige Verbesserung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung erbracht, sondern den Gemeinsamen Bundesausschuss damit beauftragt, in diesem Jahr eine grundlegende Reform der Bedarfsplanung zu konzipieren. Bis dahin müssen psychisch kranke Menschen weiterhin inakzeptabel lange auf einen Therapieplatz warten.

Die einzige Chance für sie, kurzfristig eine Behandlung zu bekommen, ist deshalb, sich an einen approbierten Psychotherapeuten, der noch nicht zur gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen ist, zu wenden und bei seiner

Kasse eine Kostenerstattung bei Unterversorgung nach § 13 Abs. 3 SGB V zu beantragen. Bei den Kolleginnen und Kollegen bestehen noch freie Kapazitäten.

Den Antrag auf Kostenerstattung muss der Patient stellen und belegen, dass er keinen Platz bei einem zugelassenen Behandler findet. Das ist eine Zumutung für einen psychisch Kranken. Trotzdem greifen viele Patienten in ihrer Not nach diesem Strohalm.

Obwohl Kassen die Psychotherapie erstatten müssen, wenn die Notwendigkeit besteht und zeitnah kein Behandlungsplatz bei einem Vertragsbehandler gefunden werden kann, werden bei einigen Kassen Anträge erst einmal abgelehnt, wie die Erfahrung zeigt. Dann muss der Patient auch noch ein Widerspruchsverfahren oder gar eine gerichtliche Auseinandersetzung bestehen, um zu seiner Psychotherapie zu kommen. Grundsätzlich ist es Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung, rechtzeitig



Monika Konitzer

für die notwendige Behandlung eines Versicherten zu sorgen. Aus unserer Sicht erledigen viele Kassen diese Aufgabe bei psychisch kranken Menschen nicht.

Herzlich  
Ihre Monika Konitzer



## Warum unabhängige Patientenberatung? – Interview mit Rosemarie Petry-Lehn

*Die Kölner Beratungsstelle „Unabhängige Beschwerdeberatung Psychotherapie“ gibt es seit August 2010, zunächst als fünfmonatiges Pilotprojekt der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland in Trägerschaft des gesundheitsladen köln e.v. Seit Januar 2011 hat der gesundheitsladen köln e.v. die Finanzierung der bundesweit tätigen Beratungsstelle übernommen. In der Beratungsstelle arbeitet die Psychologische Psychotherapeutin Rosemarie Petry-Lehn.*

### **Frau Petry-Lehn, welche Bedenken haben Patienten, sich an die Psychotherapeutenkammern zu wenden?**

Wir machen die Erfahrung, dass Ratsuchende durch negative Erfahrungen mit ihrer Psychotherapie häufig sehr verunsichert sind. Sie möchten vor allem eine Orientierung und Einordnungsmöglichkeit dessen, was geschehen ist. Wir beraten zu Fragen wie: „Darf mein Therapeut sich entwertend äußern über mich?“ „Gehört es zu einer Therapie dazu, dass meine Therapeutin so viel über sich erzählt?“ „Muss ich ein Ausfallhonorar zahlen?“ Viele Ratsuchende können sich auch bei Verstößen gegen die Berufsordnung nicht vorstellen, offiziell Beschwerde bei der zuständigen Psychotherapeutenkammer einzulegen. Durch die negativen Erfahrungen kann ein Misstrauen gegenüber allen Psychotherapeuten entstehen, das sich in Überzeugungen ausdrückt, dass „eine Krähe der anderen kein Auge aushackt“. Darüber hinaus gibt es Befürchtungen, dass eine Beschwerde mit Nachteilen verbunden ist, wie z.B. dass der Psychotherapeut oder die Krankenkasse von der Beschwerde durch die Kammer erfährt: „Mir glaubt sowieso niemand, ich kann nichts beweisen.“ „Der Psychotherapeut leugnet alles und sorgt dafür, dass ich keine Therapie mehr bekomme.“

Unsere Beratung zeichnet sich auch dadurch aus, dass sie auf Wunsch anonym erfolgt und es bei schweren Berufsverstößen nicht zwangsläufig zu einem berufsrechtlichen Verfahren kommt, wenn ein Patient das nicht möchte. Die Psychotherapeutenkammern können dies nicht frei entscheiden, sondern sind an die Heilberufsgesetze gebunden. Für Laien sind die Strukturen nicht zu durchschauen.

### **Sind Patienten ausreichend informiert?**

Wie wenig Patienten teilweise informiert sind, hat uns überrascht. Sie sind nicht darüber aufgeklärt, welche Therapieform bei ihnen angewandt wird. Manchmal wissen sie nicht, dass Ausfallhonorare anfallen können oder sind überrascht

über die Höhe. Außerdem sind Informationen darüber nicht selbstverständlich, wie in der Therapie vorgegangen wird und welche Methoden eingesetzt werden und warum dies geschieht.

Wir halten eine möglichst umfassende Aufklärung zu Beginn und auch im Verlauf der Therapie für sehr wichtig. Über Aspekte wie therapeutisches Vorgehen, Methoden, Sinn und Ergebnis von Testverfahren sollte sorgfältig aufgeklärt werden. Wir empfehlen auch, schriftliche Therapieverträge abzuschließen. Therapeuten können manchmal durch mangelnde Transparenz das Vertrauen der Patienten so weit beschädigen, dass Therapien abgebrochen werden. Man kann Patienten den Sinn von Ausfallhonoraren durchaus plausibel machen. In jedem Fall sollten sie über die Rahmenbedingungen aufgeklärt werden.

### **Was sind die häufigsten Beschwerden?**

In der Grauzone vor den eindeutig definierten Berufsverstößen finden sich Unzuverlässigkeiten von Psychotherapeuten wie Unpünktlichkeit und regelmäßige Telefonate während der Sitzungen. Ein anderer Konfliktpunkt sind Urlaubsregelungen: In einem Beispiel wurde, für einen Monat im voraus angekündigten Urlaub, Ausfallhonorar verlangt. Das sind typische Beispiele dafür, dass Patienten das Vertrauen verlieren, was sich negativ auf den Verlauf und den Erfolg von Therapien auswirkt.

### **Sind auch schwere berufsrechtliche Verstöße darunter?**

Dazu gehört in erster Linie eine Verweigerung der Einsicht in die Krankenunterlagen, worauf der Patient ein Anrecht hat. Psychotherapeuten verweigern dies oftmals ohne Begründung. Aber auch Abstinenzverletzungen werden benannt bis hin zu sexuellen Angeboten oder der Aufnahme sexueller Beziehung zu Patienten.

### **Wünschen sich Patienten einen Vermittler?**

Bislang klären wir in der Beratung auf über Berufspflichten, Patientenrechte und Beschwerdewege und versuchen ressourcen- und lösungsorientiert mit Patienten adäquate Schritte zu erarbeiten, wenn ein Vertrauensverlust in der therapeutischen Beziehung entstanden ist. Das kann der Versuch einer Konfliktklärung mit dem Therapeuten sein, ein Therapeutenwechsel oder eine offizielle Beschwerde bei der Kammer. Verschiedentlich formulieren Patienten, dass sie sich mehr Unterstützung wünschen, z.B. in einem Gespräch mit dem Psychotherapeuten. Da auch

in Schlichtungsstellen der Kammern, wenn es sie denn gibt, kein unabhängiger Patientenvertreter dabei ist, fänden wir diese Ergänzung unserer Arbeit sehr sinnvoll. Wir können dies aber bislang aus personellen Gründen nicht leisten, würden Patienten aber auch gerne auf diese Weise unterstützen.



Rosemarie Petry-Lehn

### **Was können Psychotherapeutenkammern besser machen?**

Wir halten ausführliche und verständliche Patienteninformationen für sehr wichtig. Unser Eindruck ist, dass die Psychotherapeutenkammern dem Thema Patientenbeschwerden zunehmend mehr Aufmerksamkeit schenken und zum Beispiel auf ihren Internetseiten Hinweise zu Patientenrechten und ihrem Beschwerdemanagement veröffentlichen. Für Patienten sollte eine Psychotherapie schon vor Aufnahme so transparent wie möglich sein: Wie läuft eine Therapie ab, worauf lasse ich mich ein und worauf muss ich als PatientIn achten? Auch durch ausführliche Informationen der Kammern zum Ablauf eines offiziellen Beschwerdeverfahrens kann Vertrauen in die Aufsichtsbehörde geschaffen werden. Allerdings wird gute Information eine unabhängige Beratung nicht überflüssig machen. Bei vielen Patienten steht gar nicht die Beschwerde im Vordergrund, sondern die fachliche Einordnung des Vorgehens des Therapeuten. Diese Patienten wollen auf gar keinen Fall, dass ihr Therapeut von ihrer Anfrage erfährt. Auch wenn Patienten offizielle Beschwerdewege ablehnen, braucht es eine unabhängige, patientenorientierte Beratung, die immer auch die Stärkung der Selbstverantwortung zum Ziel hat.

## Berufsordnung verpflichtet – Was tut die Kammer?

Eine erfolgreiche Psychotherapie basiert auf einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Behandelnden und seinem Patienten. Psychotherapeuten üben einen Heilberuf aus und sind deshalb verpflichtet, Regeln der Berufsausübung zu befolgen, die in der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW festgelegt sind. Auf diese Berufsordnung können sich auch Patienten berufen und bei der Kammer über einen Psychotherapeuten beschweren, wenn sie sich nicht sachgerecht behandelt fühlen

### Beschwerden häufiger

Diese Beschwerdemöglichkeit wird zunehmend von Patienten genutzt. Im Jahr 2011 gingen ca. 100 Beschwerden ein. Im gleichen Jahr wurden circa 50 Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Insgesamt waren 2011 130 berufsrechtliche Verfahren in Bearbeitung.

Die Kammer ist gesetzlich verpflichtet, die Qualität der Berufsausübung zu sichern und bei Verstößen gegen die beruflichen Verpflichtungen Maßnahmen zu ergreifen. Sie ist für die berufsrechtliche Aufsicht über alle in Nordrhein-Westfalen tätigen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zuständig. Die Prüfung von Patientenbeschwerden gehört inzwischen zu einer der wesentlichen Alltagsaufgaben der Kammer, die erhebliche Ressourcen des Vorstands und des Justizariats erfordert.

### Rügen und Verfahren

Kommt der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen zu der Überzeugung, dass ein berufsrechtliches Fehlverhalten nicht vorliegt oder nicht erwiesen werden kann, stellt er das berufsrechtliche Verfahren ein.

In den Fällen, in denen zwar ein berufsrechtliches Fehlverhalten vorliegt, der Vorstand aber gleichwohl der Ansicht ist, dass die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich ist, kann er den Psychotherapeuten rügen. Diese Rüge kann der Vorstand zudem mit einem Ordnungsgeld bis zu 5.000 Euro verbinden. Kammerangehörige, gegen die Rügen ausgesprochen werden, können deren Rechtmäßigkeit vor dem Berufsgericht überprüfen lassen.

Hält der Vorstand ein berufsrechtliches Fehlverhalten für erwiesen und eine Rüge nicht für ausreichend, kann er

einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens stellen.

### Gründe für Beschwerden

Häufige Gründe für Patienten, sich an die Kammer zu wenden, liegen beispielsweise darin, dass der Psychotherapeut die Schweigepflicht missachtet, persönliche Beziehungen zum Patienten aufgenommen, den Patienten vor Beginn der Behandlung nicht ausreichend über die Behandlung aufgeklärt, keine Einsicht in die Dokumentation gewährt oder notwendige Bescheinigungen nicht erstellt hat.

Im vergangenen Jahr beschwerten sich die Patienten am häufigsten über die mangelnde Sorgfalt eines Psychotherapeuten (57 Verfahren), über Honorare und Abrechnung (22 Verfahren) und über die Verletzung des Abstinenzgebots (24 Verfahren). Außerdem kam es vermehrt zu Beschwerden über berufsrechtswidrige Gutachtenerstellung, so dass die Kammer ihre Mitglieder in einem Schreiben über die Pflichten als Gutachter informierte.

### Information und Befriedung

Geht es dem Patienten vorrangig um Auskünfte zu einem konkreten Konflikt, beispielsweise wenn der Psychotherapeut dem Patienten die Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen verweigert oder ein Ausfallhonorar verlangt, unterstützt die Kammer sowohl den Psychotherapeuten als auch den Patienten, in dem sie beide schriftlich auf die Rechtslage hinweist.

In einigen Fällen wird der Psychotherapeut dabei mit Fristsetzung aufgefordert, sich rechtskonform zu verhalten, also beispielsweise die Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu gewähren. In vielen Fällen reicht dies aus.

### Sonstige Anlässe für Verfahren

Ein berufsaufsichtsrechtliches Verfahren gegen einen Psychotherapeuten muss aber nicht immer auf die Beschwerde eines Patienten zurückzuführen sein. Beispielsweise informieren die Staatsanwaltschaften die Kammer über Straftaten von Kammerangehörigen. Die Kammer muss dann aufgrund ihrer Kenntnis des strafrechtlichen Verfahrens ebenfalls berufsrechtlich tätig werden. Auch ist es möglich, dass unbeteiligte Dritte die Kammer darauf hinweisen, dass ein Kammermitglied sich in der Öffentlichkeit

– beispielsweise in einem TV-Bericht – nicht berufsrechtskonform verhalten hat. Auch in diesen Fällen muss die Kammer tätig werden.

### Anhörung des Psychotherapeuten zwingend erforderlich

Beziehen sich Beschwerden auf ein konkretes Behandlungsverhältnis, kann allein der betroffene Patient eine Beschwerde erheben. Dritte scheiden hierbei aus, weil der Sachverhalt nur dann von der Kammer untersucht werden kann, wenn der Patient selbst damit einverstanden ist. Hintergrund dafür ist auch, dass der Psychotherapeut sich nur dann gegenüber der Kammer zum Sachverhalt äußern darf, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbindet. Eine Anhörung des betroffenen Psychotherapeuten ist rechtlich zwingend und wird daher von der Kammer immer durchgeführt.

### Auskünfte für Patienten

Aus dem Erfordernis der Schweigepflichtentbindung ergibt sich auch, dass ein Patient nicht anonym gegen einen Psychotherapeuten vorgehen kann. Ein Patient, der sich unsicher ist, ob er Beschwerde erheben möchte oder nicht, kann sich mit Fragen an die Geschäftsstelle der Kammer und/oder an die Telefonsprechstunde des Kammervorstandes wenden. Auf der Homepage der PTK NRW können sowohl Patienten wie Psychotherapeuten Hinweise zum Beschwerdeverfahren finden.

### Berufsgericht

Die erstinstanzlichen Verfahren erfolgen bei zwei Berufsgerichten, die bei den Verwaltungsgerichten in Köln und Münster angesiedelt sind. In diesen gerichtlichen Verfahren kann auf Warnung, Verweis, Entziehung des passiven Berufswahlrechtes, Geldbuße bis zu 50.000 Euro oder Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs erkannt werden. Das Berufsgericht verhandelt und entscheidet mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Psychotherapeuten als Beisitzern.

Die Psychotherapeutenkammer NRW ist in diesen Verfahren als Antragstellerin beteiligt. Auch die zuständige Approbationsbehörde wird über das Verfahren unterrichtet. Ende Januar 2012 gab es sechs laufende berufsgerichtliche Verfahren gegen Psychotherapeuten in NRW, die auf Anträgen der Kammer beruhen.





## Psychotherapeuten Kammer NRW

1 | 2012

### PiA-Aktionstag

In NRW versammelten sich am 8. Dezember über 200 Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) vor dem Kölner Dom, um auf ihre Ausbeutung in den psychiatrischen Kliniken aufmerksam zu machen. „Das ist ein großer Erfolg und zeigt, dass die unzumutbaren Arbeitsbedingungen der PiA dringend verändert werden müssen“, erklärte Felix Jansen, stellv. Sprecher der PiA in NRW und Mitorganisator der Kölner Protestaktion.

„In Köln werden PiA z.B. in der Uniklinik Köln oder im Alexianer Krankenhaus in Köln-Portz nicht bezahlt.“ Auch in Münster versammelten sich 50 PiA, um ihren Protest zum Ausdruck zu bringen. Die Kammerversammlung unterstützte am 9. Dezember in einer Resolution die PiA-Forderungen nach einer leistungsgerechten Vergütung. „Wir werden uns weiter für eine faire Vergütung der praktischen Tätigkeit einsetzen“, sagte

PiA-Aktionstag vor Kölner Dom



Monika Konitzer, Präsidentin der Psychotherapeutenkammer NRW, zu. Dafür sei eine Reform des Psychotherapeutengesetzes notwendig.

Insgesamt demonstrierten am 8. Dezember bundesweit mehr als 1.000 PiA gegen die unzumutbaren Bedingungen während ihrer praktischen Tätigkeit. Die praktische Tätigkeit ist ein Teil der Ausbildung zum Psychotherapeuten und umfasst 1.800 Stunden Arbeit in mindestens einem Jahr an einer psychiatrischen Klinik – häufig ohne Vergütung. Allein in Berlin fanden ca. 450 PiA den Mut, auf die Straße zu gehen. In Hamburg und Wiesbaden demonstrierten jeweils 200 PiA und in zahlreichen weiteren Städten wie Frankfurt, Mannheim und Nürnberg fanden ebenfalls Protestaktionen statt.

Ein Großteil der PiA erhält während der praktischen Tätigkeit kein angemessenes Gehalt, ca. ein Drittel sogar keinerlei Vergütung. „PiA verrichten in den Kliniken hoch qualifizierte Tätigkeiten wie Einzel- und Gruppentherapie, Psychodiagnostik oder Befunderhebungen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgung psychisch kranker Menschen in Deutschland“, erläuterte Robin Siegel, Sprecher der PiA NRW und der Bundeskonferenz PiA. Die Proteste zeigen, dass die PiA nicht mehr bereit sind, diesen Zustand tatenlos zu ertragen und Politik und Profession aufzufordern, die Novellierung des Psychotherapeutengesetzes und damit die tarifliche Vergütung der PiA voranzutreiben.

### Fortbildungen 2012

#### Sachverständigentätigkeit – Modul B3 Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe Teil I

Freitag, 15. Juni 2012, Dauer: 10:00 – 19:00 Uhr und Samstag, 16. Juni 2012, Dauer: 9:00 – 17:00 Uhr in Düsseldorf  
Gebühr: 230 Euro, Fortbildungspunkte 24  
Referenten: Dr. Anne K. Liedtke, Dipl. Psych., Psychologische Psychotherapeutin, Akademie für Rechtspsychologie Leipzig; Joachim Lüblinghoff, Vorsitzender Richter eines Familiensenats Oberlandesgericht Hamm

Das Seminar orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift der PTK NRW zur Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialrecht. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse der Sachverständigentätigkeit im Bereich Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe. Behandelt werden neben den rechtlichen Grundlagen die besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen

sowie psychologisch-psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung.

#### Berufsrecht für niedergelassene Psychotherapeuten und Psychotherapeuten

Freitag, 31. August 2012 in Düsseldorf  
Dauer: 15:00 – 19:00 Uhr  
Gebühr: 60 Euro, Fortbildungspunkte 5  
Referentin: Nina Varasteh  
Die Veranstaltung bietet eine Einführung in das Berufsrecht für niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Veranschaulicht werden die Bestimmungen der Berufsordnung anhand praktischer Fallgestaltungen und Fragen der Teilnehmer. Erörtert werden z.B. Aufklärung und Einwilligung bei minderjährigen oder eingeschränkt einwilligungsfähigen Patienten, die Schweigepflicht hinsichtlich u.a. Mitteilungspflichten und Zeugnisverweigerungsrecht, die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht sowie die Themen Information und Werbung, das Abstinenzgebot und der Ablauf von berufsrechtlichen Verfahren bei Beschwerden.

### 8. Jahreskongress Psychotherapie

Am 20./21. Oktober 2012 findet in Bochum der 8. Jahreskongress Psychotherapie statt, eine gemeinsame Veranstaltung des Hochschulverbundes Psychotherapie NRW und der Psychotherapeutenkammer NRW.

Schwerpunktthema der Plenumsvorträge und der Workshops ist in diesem Jahr: **Psychotherapie bei Eltern und Kindern: Wirkungen und Nebenwirkungen**

Die Plenumsvorträge sind:  
Prof. Dr. Fritz Matzejat (Philipps-Universität Marburg): „Kinder psychisch kranker Eltern: Auswirkungen psychischer Erkrankungen von Eltern auf Kinder“

Prof. Dr. Silvia Schneider (Ruhr-Universität Bochum): „Eltern psychotherapeu-

tisch behandelter Kinder: Auswirkungen der Psychotherapie des Kindes auf die Eltern“

Prof. Dr. Kurt Hahlweg (Technische Universität Braunschweig): „Kinder psychotherapeutisch behandelter Eltern: Transmission der Effekte von Psychotherapie auf Kinder“  
Kongressort: EBZ/Campus-Hotel, Springorumallee 20, 44795 Bochum

Für den Besuch des gesamten Kongresses werden maximal 25 Fortbildungspunkte angerechnet. Nähere Informationen unter:

[www.unifortbildung-psychotherapie.de](http://www.unifortbildung-psychotherapie.de)  
Anmeldungen sind ab Ende Juni möglich.

### Impressum

#### PTK-Newsletter NRW

Herausgeber:  
Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

Willstätterstraße 10  
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 52 28 47 - 0  
Fax 02 11 / 52 28 47 - 15

E-Mail: [info@ptk-nrw.de](mailto:info@ptk-nrw.de)  
Internet: [www.ptk-nrw.de](http://www.ptk-nrw.de)

V.i.S.d.P.: Monika Konitzer  
Druck: Druckhaus Fischer, Solingen  
Erscheinungsweise: viermal jährlich